



Leah Carola Czollek | Gudrun Perko

Antiromasmus und Antisintiismus

Diskriminierungsrealitäten
und Handlungsempfehlungen –
Expert*innen im Gespräch

FH;P
Fachhochschule Potsdam
University of Applied Sciences

 INSTITUT
SOCIAL JUSTICE & RADICAL DIVERSITY

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus Czollek und Perko, *Antiromasmus und Antisintiismus*, ISBN 978-3-7799-7282-2

© 2023 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7282-2](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7282-2)

Inhalt

1 Einleitung	9
2 Empirische Daten und Lebenssituation: Antiromaismus/Antisintiismus	15
1 Strukturelle Diskriminierung von Rom*nja/Sinti*zze in Deutschland	15
2 Die Bildungssituation deutscher Rom*nja/Sinti*zze	26
3 Antidiskriminierende Maßnahmen	32
3 Perspektiven der Expert*innen	35
1 <i>Veronika Patočková</i> Insgesamt ist es gut, den Blick für rassistische Diskriminierung zu schärfen.	36
2 <i>Hamze Bytyçi</i> Es ist nicht nur so, dass die Menschen hinterm Tresen rassistisch sind, sondern das ist institutionell.	45
3 <i>Kenan Emini und Sandra Goerend</i> Das ist der institutionelle Rassismus gegenüber Roma, keiner interessiert sich, was die Hintergründe sind, was ihre Situation ist.	51
4 <i>Merle Weißbach</i> Es gibt nicht <i>die</i> Roma und nicht <i>die</i> Romnja, sondern Millionen Menschen mit unterschiedlichen Geschmäckern, Eigenschaften ...	64
5 <i>Lili Großmann</i> Ich erlebte es als eine Form von epistemischer Gewalt, wenn Sinti und Roma, die Verfolgung und der Genozid einfach immer nur ein Nebensatz waren.	70
6 <i>Sabrina Buchstein</i> Uns glauben sie, aber sie glauben den Behörden nicht, weil durch den Holocaust ist das alles noch hier oben fest verankert.	74
7 <i>Esther Reinhardt-Bendel</i> Im Bürgerbüro wurde ich mehrmals danach gefragt, ob ich denn sicher sei, dass ich die deutsche Staatsbürgerschaft hätte.	81

8	<i>Alexander Rönisch</i> Beleidigungen und Diskriminierung können dazu führen, dass die Kinder nicht in die Schule gehen, weil sie Angst vor der Schule haben, und das Problem potenziert sich.	87
9	<i>Milena Ademović</i> Wenn du einen Kitaplatz suchst, dann kommt sofort die Frage, „woher kommt das Kind“?	92
10	<i>Elisa-Estera Paraschiv</i> Ich weiß auch nicht, woran das jetzt liegt, warum die mich so angucken, aber das ist echt brutal.	96
11	<i>Naomi Stan</i> Diskriminierung ist eine Sache, die schwer ist und die viele Menschen verletzen.	99
12	<i>David Paraschiv</i> Das Schlimmste war, als ich gesagt habe, dass ich Roma bin, haben sie ihre Meinung über mich oder ihr Verhalten mir gegenüber total verändert.	101
13	<i>Tyna Lipska</i> Bevor ich einen normalen Schulalltag erleben konnte, wurde mein Deutsch getestet, obwohl ich perfekt deutsch gesprochen habe.	110
14	<i>Kataleya</i> Wir sind schon vor 1000 Jahren vor der Sklaverei abgehauen, wir wollen einfach nur Frieden.	115
15	<i>Lisa Wilms</i> Man sollte immer stolz drauf sein, woher man herkommt, auch wenn man anders ist.	118
16	<i>Estera Stan</i> Wir gehen sehr oft auf Demonstrationen und halten Reden, wir sind politisch aktiv.	125
17	<i>Joachim Brenner</i> Die Community ist sehr differenziert, sehr unterschiedlich.	129
4	Ergebnisse: Diskriminierungserfahrungen und Handlungsempfehlungen	139
1	Diskriminierungserfahrungen im öffentlichen Raum	139
2	Diskriminierungserfahrungen in den Bereichen Bildung und Arbeit	140
3	Diskriminierungserfahrungen in Behörden, Ämtern, Wohnungsmarkt, Gesundheitswesen	143

4	Erfahrungen mit der Sozialen Arbeit und daraus resultierende Handlungsempfehlungen	144
5	Erfahrungen mit Empowerment, politischen Netzwerken und Vernetzung	145
6	Fazit	146
5	Verbündet-Sein mit Rom*nja/Sinti*zze: Ein Plädoyer an die Soziale Arbeit	147
	Literatur	150
	Über die Autor*innen	154

1 Einleitung

Rom*nja/Sinti*zze gehören zu den alteingesessenen Minderheiten in Deutschland. Doch die offizielle Anerkennung als nationale Minderheit erfolgte durch die Bundesrepublik Deutschland erst am 11. Mai 1995 mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates: „Neben dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen stellt das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten die Richtschnur für die erforderliche Umsetzung des Minderheitenschutzes in Deutschland dar. Mit seiner Unterzeichnung verpflichtete sich die Bundesregierung, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglicht, „ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren. Gleichzeitig verbietet es jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und hat zum Ziel, den Bestand nationaler Minderheiten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.“ (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/minderheitenrechte/#Aktuelle_Forderungen_des_Zentralrats_im_Bereich_des_Minderheitenschutzes)

Das Verbot jeder Diskriminierung, wie im Zitat formuliert, steht der Lebensrealität von Rom*nja/Sinti*zze auch in Deutschland diametral gegenüber. In dem vorliegenden Buch stehen die Perspektiven von 18 Expert*innen (zwei wurden gemeinsam interviewt) im Zentrum, die wir für Gespräche gewinnen konnten, und die darüber erzählen, welche Diskriminierungen Rom*nja/Sinti*zze hierzulande im öffentlichen Raum (z. B. Freizeit, Alltag, Social Media), im Bereich Bildung und Arbeitswelt, Behörden, Ämtern, Wohnungsmarkt oder Gesundheitswesen erleben. Sie berichten ferner über ihre Erfahrungen mit der Sozialen Arbeit und lassen uns teilhaben an ihren Empfehlungen für Sozialarbeiter*innen. Gleichzeitig erzählen sie von ihren politischen Erfahrungen mit z. B. Netzwerken, Vernetzung, Empowerment. Rom*nja/Sinti*zze sind in Deutschland (aber auch in etlichen weiteren Ländern) von Antiromaismus/Antisintiismus getroffen.

Definition Antiromaismus/Antisintiismus

„Antiromaismus/Antisintiismus bezeichnet die Strukturelle Diskriminierung von und feindliche Haltung gegen Rom*nja und Sinti*zze. Ferner bedeutet diese

Diskriminierung die soziale, ökonomische und kulturelle Benachteiligung von Menschen, denen eine solche Gruppenzugehörigkeit zugeschrieben wird. Antirromatismus und Antisintiismus wirken bis heute über die Stereotypisierung und Stigmatisierung.“ (Czollek/Perko/Kaszner/Czollek 2019: 102) Dazu gehört übergeordnet die Definition von Struktureller Diskriminierung: „Das Adjektiv *strukturell* bezeichnet die Verwobenheit individueller, institutioneller und kultureller Dimensionen von Diskriminierung.“ (...) Dabei ist die rechtliche Dimension ein Teil der institutionellen Ebene.¹ Diskriminierung ist immer geprägt von „(...) Mechanismen und Prozessen des *Otherring* (...), bei denen Menschen mittels Stereotypisierung zu Anderen gemacht, als Projektionsfläche imaginiert und dadurch gleichsam entsubjektiviert werden.“ (Czollek/Perko/Kaszner/Czollek 2019: 16; 196 f.) Zugleich ist Diskriminierung nicht beliebig. So zeigen sich die Charakteristika von Diskriminierung bei allen Diskriminierungsformen, die immer in Macht- und Herrschaftsverhältnisse eingebettet sind, wie sie mit Rekurs auf Iris Marion Young (1996) folgend beschrieben werden: „(...) der Anwendung von Gewalt, der Erzeugung von Machtlosigkeit, der Durchsetzung hegemonialer Kulturvorstellungen, Praxen von Ausbeutung und Marginalisierung und, so fügen wir hinzu, anhand von Prozessen der Exklusion.“ (Czollek/Perko/Kaszner/Czollek 2019: 26 f.)

In diese Beschreibung von Antirromatismus/Antisintiismus als eigene Diskriminierungsform, die geprägt ist von Mechanismen und Charakteristika von Diskriminierung, lässt sich auch die Beschreibung einer Arbeitsdefinition des Deutsche Vorsitz der IHRA (International Holocaust Remembrance Alliance (2020/2021) einordnen: „Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Kulturen und Lebensweisen von Sinti und Roma sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als ‚Zigeuner‘ wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden, und ihnen eine Reihe negativer Stereotypen und verzerrter Darstellungen zugeordnet wird, die eine bestimmte Form des Rassismus darstellen.“ (Deutsche Vorsitz der IHRA,

1 Die Definition von Struktureller Diskriminierung, wie sie im Bildungskonzept „Social Justice und Radical Diversity“ verwendet wird, und sich v. a. auf Young (1990) bezieht, weicht von Definitionen ab, die strukturelle Diskriminierung von institutioneller abgrenzen (u. a. Gomolla 2017: 148) oder die eine Einteilung gemäß des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung vornehmen (AGG 2006) oder die differenzieren zwischen statistischer, institutioneller, organisationaler und gesellschaftsstruktureller Diskriminierung (Scherr 2016), der an anderer Stelle eine soziologische Diskriminierungsforschung in den Blick nimmt (Scherr 2017).

<https://ihra2020.diplo.de/ihra-de/-/2403766>) Das bestätigen auch die Expert*innen, die Diskriminierung von Rom*nja/Sinti*zze verdeutlichen, die wir als Antirromatismus/Antisintiismus bezeichnen.

Zu den Begrifflichkeiten

Der Begriff „Antiziganismus“ ist umstritten. Doch ist gegenwärtig zu verzeichnen, dass er z. B. durch den Deutsche Vorsitz der IHRA, aber auch in Rom*nja/Sinti*zze-Vereinen und -Projekten (z. B. RomaTrial e.V.) Anwendung findet. Eine Erklärung dafür liegt möglicherweise darin, dass er alltagssprachlich bekannter ist. Insofern ist zu verzeichnen, dass zurzeit beide Begriffe – Antirromatismus/Antisintiismus und Antiziganismus – gebräuchlich sind. Sprache und Bezeichnungen verändert sich immer wieder. So bleibt es in der Auseinandersetzung mit Diskriminierung notwendig, immer wieder achtsam zu sein und den aktuellen Diskursen nachzugehen.

Im Zuge der oben beschriebenen Verabschiedung kam es auch zur Einigung der begrifflichen Verwendung von „Sinti und Roma“ als Oberbegriff. Gleichzeitig wird in Erinnerung gerufen, dass er für verschiedene Gruppen herangezogen wird: z. B. „Roma, Travellers, Gens du voyage, resandefolket/de resande, Sinti, Camminanti, Manouches, Kalé, Romanichels, Boyash/Rudari, Aschkali, Ägypter, Jenische, Dom, Lom und Abdal, die sich in Kultur und Lebenswandel unterscheiden können.“ (Deutsche Vorsitz der IHRA, <https://ihra2020.diplo.de/ihra-de/-/2403766>) In verschiedenen Auseinandersetzungen und wissenschaftlichen Beiträgen werden über die Einigung der Bezeichnung „Sinti und Roma“ weitere Oberbegriffe beschrieben, die gegenwärtig Verwendung finden. So werden etwa Eigenbezeichnungen wie Roma und Romnija, Sinti und Sintize, Rroma (das Doppel-r mit Rückgriff auf das Rromanes-Alphabet), Rroma, Sinti, Manusch, Kale, Rroma*, Sinti*, Rom*nja und Sinti*zze beschrieben (Randjelovic/Schuch 2014).

Einstimmig existiert die Auffassung, dass das „Z-Wort“ als diskriminierende Bezeichnung von Rom*nja/Sinti*zze keine Verwendung finden soll. Es gilt als diffamierende Fremdbezeichnung und erinnert an den Porajmos, den Genozid an den europäischen Rom*nja/Sinti*zze im Nationalsozialismus. Der Buchstabe „Z“ wurde ihnen auf die Haut tätowiert, gemeinsam mit einer Nummer und markierte sie in dieser Weise als „Untermenschen“.

In dem Buch haben wir uns dazu entschieden, die Begriffe Antirromatismus/Antisintiismus sowie die Bezeichnungen Rom*nja/Sinti*zze als Oberbegriff zu verwenden. Differenzierungen zwischen Rom*nja und Sinti*zze tauchen bei den Antworten der Expert*innen immer wieder auf, die insgesamt selbstredend jeweils selbst entscheiden, welche Begriffe sie verwenden. Wenn einzelne Rom*nja/Sinti*zze Begriffe benennen, mit denen sie in diskriminierender Weise

durch andere Personen konfrontiert waren oder sind, bedeutet das, nicht jene Bezeichnungen übernehmen zu können.

Gegenwärtige Diskriminierungsrealitäten im historischen Kontext

Das vorliegende Buch bietet keinen historischen Überblick des Antirromismus/Antisintiismus. Verwiesen sei hier auf Literatur, die sich explizit damit und jeweils mit Gegenwärtigem auseinandersetzt (u. a. Reemtsma 1996; Rose 1987, 2011; Schuch 2003; Luttmer 2009; Bogdal 2011; Meyer 2013; Benz 2014; Fings 2016). Betonen wollen wir aber an dieser Stelle die historischen Kontinuitäten der Verfolgung von Rom*nja/Sinti*zze, die ihren Höhepunkt in der Verfolgung und Ermordung, den Porajmos (Genozid an den europäischen Rom*nja/Sinti*zze) im Nationalsozialismus erfuhren. Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas in Berlin, das seit dem 24. Oktober 2012 existiert, erinnert an den Porajmos, und benennt auf einer Informationstafel bis zu 500.000 Opfer.

Die Expert*innen verdeutlichen in den Gesprächen die historischen Kontinuitäten in Bezug auf Vorurteile, negative Fremdzuschreibungen, Homogenisierung von Rom*nja/Sinti*zze als eine Gruppe, der negative Eigenschaften zugewiesen werden (Stereotypisierung). Dabei wird diese Homogenisierung zurecht ebenso zurückgewiesen, wie Zuschreibungen negativer Eigenschaften. Zudem verweisen die Aussagen der Expert*innen nicht zuletzt auf historische Kontinuitäten in Bezug auf Strukturelle Diskriminierung – wie oben beschrieben – und verdeutlichen Diskriminierungserfahrungen und -realitäten in verschiedensten gesellschaftlichen Feldern wie Bildung, Arbeitswelt, Gesundheitswesen etc. In wissenschaftlichen Kontexten wird hervorgehoben, dass es sich bei diesen Kontinuitäten um Konstruktionen handelte und handelt, durch die Rom*nja/Sinti*zze „als unangepasste und bedrohliche Außenseiter (imaginiert wurden, Einf. d. A), denen eine politische staatliche Diskriminierungs- und Verfolgungspraxis entspricht, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht (Scherr 2017: 530). Gegenwärtige Diskriminierungspraxen und Diskriminierungsrealitäten verdeutlichen immer noch den Prozess des Othering, indem Rom*nja/Sinti*zze zu Anderen im negativen Sinne gestaltet werden und so als Projektionsflächen nutzbar gemacht werden. Ihnen wird und wurde „(...) unterstellt, dass sie sich in die gesellschaftliche Ordnung nicht einfügen wollen oder können. Sie wurden in Differenz zur Sesshaftigkeit der Mehrheitsbevölkerung als Nomaden dargestellt oder als diejenigen, die sich der Ordnung und den Zwängen der Arbeitsgesellschaft nicht unterwerfen wollen.“ (Scherr 2017: 530)

Werden Daten und Fakten über die in Deutschland noch unzureichend existierenden Studien herangezogen, so wird auch hier verdeutlicht, dass Rom*nja/

Sinti*zze Struktureller Diskriminierung ausgesetzt sind, und dass es um historische Kontinuitäten in dem oben beschriebenen Sinne geht. In der vorliegenden Publikation wird hierzu Einblick in Ergebnissen exemplarisch ausgewählter Studien gegeben; auf weitere wird am Ende der Literaturliste verwiesen. Schwerpunkt in dem Buch sind also nicht Daten und Fakten (repräsentativer oder nicht-repräsentativer Studien), sondern der Fokus auf die Perspektiven der Expert*innen.

Antidiskriminierende Maßnahmen und Handlungsempfehlungen

In der Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Gegenwart von Antirromismus/Antisintiismus kommen wir unweigerlich zu dem Schluss, dass es antidiskriminierende Maßnahmen geben muss. Bei Allem, was dazu notwendig ist, wie gesetzliche Verankerungen, parteipolitische und kommunale Maßnahmen, Aufklärungsarbeit u.v.m. fiel in der Auseinandersetzung damit auf, dass es vor allen Rom*nja/Sinti*zze selbst sind, die sich gegen Antirromismus/Antisintiismus einsetzen. So existieren – neben den zumeist bekannten Organisationen wie dem „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ (<https://zentralrat.sintiundroma.de/>) –, eine Vielfalt an Vereinen und Projekten, die Rom*nja/Sinti*zze unterstützen, deren Arbeiten in der vorliegenden Publikation skizziert werden. Auch hierbei bekommen die Expert*innen in dem Buch das Hauptgewicht, die selbst in Kontexten sind, in denen es um (politische, künstlerische, wissenschaftliche ...) Maßnahmen gegen Antirromismus/Antisintiismus geht und um Angebote zur Unterstützung von Rom*nja/Sinti*zze.

Zielgruppe

Das vorliegende Buch richtet sich an Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen und Erzieher*innen, aber auch an Student*innen und Lehrende in diesen Disziplinen sowie an Bildungsarbeiter*innen. Gleichzeitig richtet es sich an alle Interessierten, die sich mit der Thematik auseinandersetzen möchten. Aufgrund dessen, dass wir selbst in der Sozialen Arbeit verankert sind, beenden wir die Publikation mit einem Plädoyer an die Soziale Arbeit.

Danksagung

Unser Dank gilt den Student*innen, die sich mit großer Ernsthaftigkeit in das Thema eingelassen haben. So ist das vorliegende Buch in Zusammenarbeit mit

Student*innen der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Potsdam entstanden, die sich in einer zweisemestrigen Forschungswerkstatt (Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022) intensiv mit dem Thema Antirromismus/Antisintismus auseinandergesetzt haben. Neben der Beschäftigung mit der Geschichte und den gegenwärtigen Diskriminierungsrealitäten von Rom*nja und Sinti*zze, aber auch Begegnungen in einzelnen Projekten, Vereinen und Veranstaltungen, führten sie die Gespräche mit den Interviewten mit der Frage durch, „inwiefern Rom*nja/Sinti*zze Diskriminierung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen erleben und inwiefern es Empfehlungen für die Soziale Arbeit gibt?“ Die Interviews wurden überarbeitet und die Perspektiven und Empfehlungen der Expert*innen schließlich resümiert.

Unser Dank gilt in besonderer Weise den Expert*innen, die ihre Zeit, ihre Erfahrungen und ihr Wissen bereitgestellt haben, und die es Sozialarbeiter*innen, aber auch Pädagog*innen, Erzieher*innen sowie Student*innen und Lehrende in diesen Disziplinen ermöglichen, sich mit Antirromismus/Antisintismus auseinandersetzen zu können. Das kann dahin führen, sich selbstkritisch mit eigenen Stereotypen zu beschäftigen und gemäß auch der sozialarbeiterische Berufsethik, die dazu auffordert, sich gegen jede Form von Diskriminierung zu richten (IFSW & IASSW 2004), Soziale Arbeit als antirromismus-/antisintismuskritische Soziale Arbeit zu etablieren und zu praktizieren.

2 Empirische Daten und Lebenssituation: Antirromismus/Antisintiismus

1 Strukturelle Diskriminierung von Rom*nja/Sinti*zze Deutschland

Rom*nja/Sinti*zze sind auch gegenwärtig von Struktureller Diskriminierung (zur Definition, siehe Einleitung) getroffen. Sie erleben alltäglich Antirromismus und Antisintiismus (manchmal auch als Rassismus gegen Rom*nja/Sinti*zze bezeichnet) in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, wie zum Beispiel in der Arbeitswelt, auf dem Wohnungsmarkt, in den Medien, in Behörden, im Gesundheitswesen, aber auch in der Sozialen Arbeit. Polizeigewalt gegenüber Rom*nja/Sinti*zze ist keine Seltenheit. Der Völkermord an Rom*nja/Sinti*zze im Nationalsozialismus, Porajmos („das Verschlingen“) auf Romanes, ist im alltäglichen Leben präsent. Diskriminierungserfahrungen, die auch nach 1945 bis in die Gegenwart erlebt werden, reaktivieren das Trauma. Von Studienteilnehmer*innen der Studie „Rassismuserfahrungen von Rom*nja/Sinti*zze“, die vom deutschen Bundestag 2021 veröffentlicht wurde, erfahren wir die Lebenssituation von Rom*nja/Sinti*zze aus ihrer Perspektive (BT-Drucksache 19/30310 2021). Weitere Studien finden sich u. a. in Zentralrat deutscher Sinti und Roma 2006; Zentrum für Antisemitismusforschung 2008; Mengersen 2012; Zentrum für Antisemitismusforschung und Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung 2014; Scherr/Sachs 2014; Strauß 2021.

Antirromismus und Antisintiismus im Alltag

Der Alltag von Rom*nja/Sinti*zze ist geprägt durch Beschimpfungen, spöttische Blicke und Getuschel, Herabwürdigungen, Aberkennung von Zugehörigkeit, Konfrontation mit rassistischem Wissen, Exotisierung, Kriminalisierung, körperliche Gewalt, Verfolgung und Anschläge oder Hatespeech auf Social Media (BT-Drucksache 19/30310 2021: 147).

Rom*nja/Sinti*zze können sich Blicken nur bedingt entziehen, sie werden in öffentlichen Räumen häufig angestarrt, zum Beispiel aufgrund ihrer Kleidung oder ihrer Sprache. Daraus folgt, dass sie ihre Kleidung häufig anpassen, sprich, sich „verkleiden“, oder bewusst „Deutsch anstatt Bulgarisch oder Romanes“ sprechen (BT-Drucksache 19/30310 2021: 147). Sie erfahren Rassismus bzw. Antirromismus und Antisintiismus als Kinder, Erwachsene, im hohen Alter. Intergenerationell erfolgen die Reaktionen des sich Anpassens als Reaktion darauf: So bitten

Eltern beispielsweise ihre Kinder, oder umgekehrt, sich anders anzuziehen oder nicht Romanes zu sprechen, wenn sie allein unterwegs sind (BT-Drucksache Drucksache 19/30310 2021: 147). Rom*nja/Sinti*zze stehen unter ständiger Beobachtung aufgrund der rassistischen Annahme des Diebstahls. Sie werden unter anderem in Supermärkten durch Ladendetektive und Verkäufer*innen verfolgt und beschuldigt, was zur Einschränkung der persönlichen Freiheit, ständiger Unsicherheit, Gefühl von Bedrängnis, aber auch zu verbalen Auseinandersetzungen führt (BT-Drucksache 19/30310 2021: 147).

Durch Kontrollen, Gesten, verbale Äußerungen, Blicke und Anschuldigungen wird Rom*nja/Sinti*zze häufig ihre Zugehörigkeit zu Deutschland aberkannt. Auch noch 600 Jahre nach erster Ankunft in Deutschland werden sie als fremd konstruiert und ausgegrenzt (BT-Drucksache 19/30310 2021: 147 f.). Nicht selten sehen sie sich mit der Unwissenheit ihrer Gesprächspartner*innen konfrontiert. Fragen nach der Herkunft und Begriffsunwissenheit über die Selbstbezeichnung drängen Rom*nja/Sinti*zze in einen ständigen Erklärungszwang; so sehen sie sich beispielsweise gezwungen, den diskriminierenden Begriff „Z.“ zu nennen, um ihre Zugehörigkeit als Rom*nja/Sinti*zze zu erklären (BT-Drucksache 19/30310 2021: 147 f.). Diese Erfahrungen sind transgenerational in dem Sinne, dass „Eltern, Großeltern und andere Bezugspersonen [...] in der Erziehung ihrer Kinder und Enkelkinder vor der zusätzlichen Herausforderung und Aufgabe [stehen], mit Rassismus und dessen Folgen umzugehen“ (BT-Drucksache 19/30310 2021: 148).

Offene Herabwürdigungen prägen den Alltag; Studienteilnehmer*innen beschreiben sie damit, dass sie „angeschrien und rassistisch beschimpft“ werden (BT-Drucksache 19/30310 2021: 148). Sie sehen sich konfrontiert mit dem „Z-Wort“ und rassistischen Äußerungen wie „geht zurück in euer Land“ (BT-Drucksache 19/30310 2021: 148). Diese offenen Anfeindungen schüren Angst vor allem in den älteren Generationen, sie haben Angst um ihre Kinder, Enkelkinder und weitere jüngere Verwandte. Andere empfinden solche Beschimpfungen weniger bedrohlich im Vergleich zur körperlichen Gewalt oder dem „diskriminierenden Behördenhandeln“ (BT-Drucksache 19/30310 2021: 148).

Antirromatismus und Antisintiismus in der Arbeitswelt

In der Arbeitswelt stechen folgende Stichpunkte besonders aus den Erzählungen der Studienteilnehmer*innen heraus: strukturelle Hürden, Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Ausbeutung von Arbeitskraft und die Absprache und Abwertung von Fachkompetenzen (BT-Drucksache 19/30310 2021: 149).

So führen die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zu enormen Einschrän-

kungen auf dem Arbeitsmarkt, die geprägt sind durch Beschäftigungsverbote oder Arbeitsverbote aufgrund eines ungewissen Duldungsstatus oder laufendem Asylverfahren. Roma, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch den Unionsbürgerstatus haben, sondern Drittstaatsangehörige sind, sind mit ausländerrechtlichen Problemen konfrontiert. Zumeist haben sie nur einen Duldungsstatus und benötigen häufig Bestätigung der Ausländerbehörde, die nicht selten verwehrt wird (BT-Drucksache 19/30310 2021: 150; Marx 2011). Um eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu erlangen, sind sehr hohe Hürden zu bewältigen. Bei der Ausbildungsduldung dürfen Rom*nja und Sinti*zze, die einen Antrag stellen keine Vorstrafen haben. Bei der Beschäftigungsduldung darf die gesamte Familie keine Vorstrafen haben, um diese zu erhalten. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 150). Die Ausbildungsduldung inkludiert keine Familiennachzugsmöglichkeiten, keine Reisen ins Ausland und kein Recht auf einen Wohnberechtigungsschein. Die Aufnahme eines Anschlussstudiums ist nicht möglich. Außerdem bedeutet dies auch eingeschränkte Berufsmöglichkeiten, da die Auszubildenden an einen Arbeitsbereich bzw. Arbeitsgebenden gebunden sind, um danach eine Aufenthaltserlaubnis für maximal zwei Jahre in Anspruch nehmen zu können (BT-Drucksache 19/30310, 2021: 150).

Rom*nja/Sinti*zze sind oft prekären Beschäftigungsverhältnissen und Ausbeutung ihrer Arbeitskraft ausgesetzt. Sexuelle und ökonomische Ausbeutung, Menschenrechtsverletzungen und Menschenhandel gehören hier ebenso dazu wie Risiken in Bezug auf gesundheitliche Schädigungen. In Arbeitsbereichen wie Pflege, Baubranche, Landwirtschaft, Hotel- und Gaststättenbranche oder Reinigungsbranche erhalten sie niedrige Löhne, werden in unverhältnismäßigen Unterkünften und Verpflegung untergebracht, existieren Verletzungen des Arbeitsschutzstandards und vieles mehr. Die Gefahr von sexualisierter Gewalt besteht häufig in Privathaushalten, was bei Meldung zu hohen Strafen führen kann, insofern die unerlaubte Arbeitsaufnahme oder der unerlaubte Aufenthalt zutage kommen könnte. (BT-Drucksache 19/30310, 2021: 151)

Besteht ein Arbeitsverhältnis, so wird Rom*nja/Sinti*zze oftmals die Fachkompetenz abgesprochen bzw. abgewertet. Befragte Sozialarbeiter*innen berichten, dass sie für Sprachvermittler*innen oder Übersetzer*innen und nicht für Sozialarbeiter*innen gehalten wurden; dabei wird davon ausgegangen, dass sie keine Ausbildung haben oder sogar Analphabetinnen wären. Im Arbeitskontext werden Rom*nja/Sinti*zze durch Arbeitgeber*innen und Kolleg*innen unter Beobachtung gestellt und kriminalisiert; es herrschen andere Erwartungshaltungen an sie, wie zum Beispiel die „Reinigung der Gemeinschaftsräume“ (BT-Drucksache 19/30310, 2021: 151).

Wird die Zugehörigkeit als Rom*nja/Sinti*zze bekannt, dann erfolgt häufig die Kündigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses. Bereits bei Vorstellungsgesprächen erfahren sie eine Ablehnung, wenn über den Nachnamen, Sprachkenntnisse in Romanes oder Kleidung darauf geschlossen wird, dass sie Rom*nja

oder Sinti*zze sind. Rassistische Vorurteile sind in diesem Bereich keine Seltenheit. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 150)

Antirromismus und Antisintismus im Bereich Wohnen

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, inhumane Wohnverhältnisse, segregierte Wohnsiedlungen, aber auch Erfahrungen von rechtsextremistischen Übergriffen, gehören zum Erfahrungsspektrum von Rom*nja/Sinti*zze (BT-Drucksache 19/30310 2021: 152).

Während des Nationalsozialismus verloren Rom*nja/Sinti*zze, die überleben konnten, ihr Eigentum. Sie erhielten hierfür keine finanzielle Entschädigung, sondern wurden gezwungen, in Baracken und Wohnwagen unterzukommen, teilweise außerhalb der Stadt auf verlassenem Feldern, was wiederum Stereotype bestätigte (BT-Drucksache 19/30310 2021: 152). „Der Familie wurde also nicht nur verwehrt, das durch den Nationalsozialismus verursachte Unrecht wieder gutzumachen und an ihrem bürgerlichen Leben vor dem NS anzuknüpfen. Sie wurde darüber hinaus materiell degradiert, räumlich segregiert und dem Stereotyp entsprechend in eine Lebenssituation gezwungen, die geeignet war, sie dem Rassismus erneut auszuliefern“ (BT-Drucksache 19/30310 2021: 152).

Gegenwärtig erfahren vor allem diejenigen Diskriminierung, die auf staatliche Hilfen angewiesen sind oder unter Duldungsstatus leben. Durch kommunale Träger oder private Unterkunftsbetreiber*innen werden Rom*nja/Sinti*zze verpflichtende Unterbringungen zugeordnet, wobei enge Wohnverhältnisse mit unbekanntem Menschen und geteilten Badezimmern den Wohnalltag prägen. Aufgrund inhumaner Wohnverhältnisse sind viele gezwungen, häufig umzuziehen. Diese Wohnpolitik, die das Grundbedürfnis und Recht auf angemessenes Wohnen verletzt, verunsichert. Doch häufig kennen Rom*nja/Sinti*zze ihr Recht nicht; die Suche nach Informationen erweist sich als kompliziert und teuer. Nicht selten kommt es dazu, dass Einwilligungen aus Unkenntnis unterschrieben werden, welche die Situation noch verschlechtern. Droht eine Abschiebung, dann wird die Situation noch prekärer: es drohen Flüchtlingslager oder Elendsquartiere, in denen der Zugang zu Informationen, Dokumenten und finanzielle oder materielle Hilfe nahezu unmöglich ist. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 153) Durch die schlechte Wohnsituation ist der Zugang zu kommunalen Angeboten oder zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen erschwert. So etwa können viele Angebote (wie schulische Angebote oder Vereinsangebote) von jenen nur erschwert angenommen werden, die an der Peripherie wohnen; die Erziehungsberechtigten fürchten um die frühkindliche oder allgemeine schulische Bildung der Kinder. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 154)

Auch im privaten Wohnsektor sind Rom*nja/Sinti*zze durch Vermieter*innen, Makler*innen und Nachbar*innen diskriminierenden Praxen ausgesetzt. Die angebotenen Wohnungen sind in einem schlechten Zustand, die Mieten unverhältnismäßig hoch. Bei bekannter oder nur vermuteter Romani Herkunft verlieren Rom*nja/Sinti*zze die Aussicht auf ein Mietverhältnis oder bekommen nur bestimmte Wohnungen angeboten, die von exkludierenden Praxen vor allem aus dem Innenstadtbereich geprägt sind. Rassistische Übergriffe der Nachbar*innen äußern sich beispielsweise durch Ausspionieren und Sammeln von „Beweisen“, um sie beim Vermietenden zu denunzieren. Nicht selten kommt es zu Unterstellungen wie der Betrug beim Bezug von Sozialleistungen. Rom*nja/Sinti*zze sehen sich auch hier Antiromaismus/Antisintiismus ausgesetzt, die von rassistischen Bezeichnungen und Beleidigungen hin zu Handlungen wie das Einritzen von Hakenkreuzen in die Hauswand reichen. Diese Eingriffe in die Privatsphäre stellen konkrete Bedrohungen dar und lassen das Zuhause nicht mehr als Ort der Sicherheit und des Rückzuges erscheinen. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 154 f.)

Antiromaismus und Antisintiismus in Bildungsinstitutionen

In Bildungsinstitutionen sind Rom*nja/Sinti*zze insbesondere mit institutioneller Diskriminierung, diskriminierenden Curricula, Segregation und Zuweisung in niedrig qualifizierende Bildungsgänge konfrontiert. Transgenerationale Erlebnisse charakterisieren die Situation. Sanktion bei antiromaistischen/antisintiistischen Vorfällen in den Schulen existieren so gut wie gar nicht. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 155)

Die Schule gilt hierbei als ein komplexes System der institutionellen Diskriminierung, die Ungleichheit produziert und die durch rassistische Verhältnisse zwischen Schüler*innen, Lehrenden und Eltern geprägt ist. Dabei knüpfen die Erfahrungen von jüngeren Generationen an die Erfahrungen des Porajmos an, dessen Darstellung in der Schule sich von der Thematisierung zu Hause u. a. dahingehend unterscheidet, insofern die Thematisierung des Traumas zu Hause alltäglich ist. Ältere Rom*nja/Sinti*zze haben Angst um die jüngeren Verwandten, beispielsweise, wenn diese auf Klassenfahrt fahren. Die (schulischen) Erlebnisse werden zu Hause besprochen und zum Bestandteil der „Familienbiografie“ (BT-Drucksache 19/30310 2021: 155 f.).

Schulische Curricula zeigen häufig eine fehlende Erwähnung des Porajmos, der an den Rom*nja/Sinti*zze begangen wurde. Rassistische Bilder, Filme und Geschichten charakterisieren immer noch Schulbücher, denen Rom*nja-/Sinti*zze-Schüler*innen ausgesetzt sind. Werden Themen über Rom*nja/Sinti*zze in der Schule behandelt, dann erfolgt nicht selten ein Othing im Klas-

senraum, wodurch sie als „Anders“ angesehen und mit rassistischen Vorurteilen konfrontiert werden. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 156)

Für viele ist die Schule der erste Kontakt mit dem „Z-Wort“ und weiteren rassistischen Äußerungen. Sie erfahren direkte Gewalt von Mitschüler*innen, aber auch Lehrkräften, die kaum Schutz anbieten. Bei Beschwerden gegen antiromaistischen/antisintiistischen Vorfällen erfolgen kaum Sanktionen von Seiten der Schule. Die Schule bietet hier keine institutionalisierte Möglichkeit, über diese Diskriminierungserfahrungen zu sprechen. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 156 f.)

Vorurteilen, wie beispielsweise die Annahme, dass Rom*nja-Kinder nicht in der Lage wären, aufgrund ihrer „kulturellen Vorbelastung“ in der Grundschule Fuß zu fassen und nicht gesellschaftsfähig wären, haben Auswirkungen dahingehend, dass sie häufig Sonderschulen zugewiesen werden. So werden die Kinder teilweise schon ab der 1. Klasse in eine Sonderschule eingeschult. Indirekte institutionelle Diskriminierung zeigt sich an Schulen ferner durch einen „stillschweigenden monolingualen Habitus“, was zu Verständigungsproblemen führt, weil einige Bezugspersonen der Kinder wenig bis kein Deutsch sprechen. Nicht selten werden die Kinder nur anhand ihrer Deutschkenntnisse beurteilt, nicht im Hinblick darauf, dass sie zum Zeitpunkt des Schuleignungstests teilweise schon zwei bis vier Sprachen sprechen. Rom*nja-Kinder werden auch in Willkommensklassen eingeteilt, was bedeutet, dass sie weniger Unterricht haben als es in den Regelklassen der Fall ist; regelmäßig kommt es zudem zu einem Ausfall des Unterrichts, weil die Lehrenden hier oft als Vertretung für andere Klassen gelten. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 157)

Insgesamt zeigt sich institutionelle Diskriminierung an Schulen insofern diskriminierende Vorfälle ignoriert werden. Kann darüber nicht hinweggesehen werden, so kommt es dennoch nicht zu einer offenen Behandlung der Problematik, sondern es werden Außenstehende eingeladen, die einen Vortrag über Rassismus halten sollen. Nicht die konkrete Auseinandersetzung mit Vorfällen steht im Vordergrund, sondern die Intention, dass sich die Schüler*innen „vertragen“ sollen. Geht Antiromaismus/Antisintiismus von den Lehrkräften aus, so erfolgen zumeist gar keine Konsequenz im Hinblick auf Sanktionen. Aufgrund geringer Deutschkenntnisse, monolinguale Lehrkräfte und Sozialarbeiter*innen oder mangelnder professioneller Übersetzung, können viele Eltern sich nicht für ihre Kinder einsetzen. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 158)

Antiromaismus und Antisintiismus in Behörden

Auch Behörden charakterisieren sich als diskriminierende Institutionen. In der Studie werden das Jobcenter, die Ausländerbehörde, die Polizei und die Gerichte genannt. Für Rom*nja/Sinti*zze ohne Staatsbürgerschaft sind zusätzlich Rege-

lungen, wie die Residenzpflicht oder das Asylbewerberleistungsgesetz, relevant. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 159)

Diskriminierende Praxen in den jeweiligen Institutionen reichen von der Ansprache per „Du“, die als herabwürdigend wahrgenommen wird, über den Mangel an Dolmetscher*innen, den fehlenden mehrsprachigen Behördenmitarbeiter*innen, Informationsmaterialien oder Formularen, bis hin zur Verweigerung von Kommunikation. Eingebettet in diesen Kontext, kommen Behörden ihrer Informationspflicht nicht nach. Administrative Vorgänge wie die Bearbeitung von Anträgen werden verlangsamt, woraus Leistungskürzungen folgen können und im schlimmsten Fall ein Wohnungsverlust droht. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 159; 160) Hierfür wird in der Studie ein Beispiel beschrieben, der einen obskuren Kreislauf verdeutlicht: „Alexandra Cocea: Sie möchte einen Deutschkurs besuchen, um die Sprache zu lernen. Um ihn bezahlen zu können, braucht sie einen Job. Um diesen zu finden, muss sie Deutsch sprechen. Sie ist also darauf angewiesen, sich den Sprachkurs staatlich bezahlen zu lassen. Hierfür muss sie leistungsberechtigt sein. Um in den Leistungsbezug zu kommen, muss sie zuvor einen Job gehabt haben. Wenn dann noch die Betreuung der Kinder hinzukommt und der Kitabesuch von Deutschkenntnissen abhängt, erscheint der Kreislauf unüberwindlich.“ (BT-Drucksache 19/30310 2021: 160) Ähnliche Beispiele werden in der Studie beschrieben, die allesamt die Verquickung von individueller und institutioneller Diskriminierung verdeutlichen. So berichtet eine interviewte Person davon, dass sie aufgrund kultureller Normen eine Sachleistung nicht annehmen konnte, woraufhin sie von ihrer Sachbearbeiterin persönlich beleidigt wurde und die Leistungen gekürzt wurden. Einer anderen Person fehlten Dokumente, die im Herkunftsland sind, und die sie aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht beschaffen konnte, woraufhin ihr der Familienstand nicht anerkannt und sie als Folge nicht weiter unterstützt wurde. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 161; 162) Solche Praktiken verdeutlichen die Verwobenheit (Intersektionalität) von Antirromismus/Antisintismus mit Klassismus in Bezug auf Armut, aber auch, dass Abhängigkeit gefördert wird.

Dass Antirromismus/Antisintismus auch in Bezug auf Behörden mit rassistischen Stereotypen verbunden ist, zeigt folgendes Beispiel: „Ja, dann bekam ich nach fünf Monaten, sechs Monaten, einen Anruf von einem Bürger aus meiner Gemeinde, der im Gemeinderat sitzt und mir gesagt hat, ich muss dir leider etwas sagen, du hast ja einen Bauantrag eingebracht hier, für dein Haus, das ist ja soweit alles in Ordnung, aber im Gemeinderat, da sitzen auch Bürger, die gesagt haben, ‚Ah, der Herr [Name], das ist doch ein Sinto. Der würde bestimmt in diesem Haus ein Auffanglager für Sinti und Roma machen. Oder ein Bordell.‘“ (BT-Drucksache 19/30310 2021: 160)

Beschwerden sich Rom*nja/Sinti*zze über erlebten Rassismus, so müssen sie mit Beleidigungen durch die Polizei von Beamt*innen und Repressalien in Form

von Geldstrafen rechnen. Bei Abschiebungen wird von einem brutalen Verhalten der Polizei bei Abschiebungsprozessen berichtet. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 162; 161; siehe weiter unten zur Polizeigewalt gegen Rom*nja/Sinti*zze).

Antirromatismus und Antisintiismus im Gesundheitswesen

Rom*nja/Sinti*zze sind stärker von Armut, Kindersterblichkeit und einer geringeren Lebenserwartung im Vergleich der Mehrheitsgesellschaft betroffen. Viele leiden unter den gesundheitlichen Spätfolgen aus dem Nationalsozialismus. Aufgrund dieser Folgen (Krankheit, psychische Folgen, Trauma, Beeinträchtigung) ist es manchen Überlebende nicht möglich am Erwerbsleben teilzunehmen, sondern sie leben häufig mit einem Existenzminimum. Den Erfahrungen im Nationalsozialismus auch mit krankmachenden und mordenden Ärzt*innen im Kontext der medizinisch ausgeführten Gewalt, ist die Skepsis gegenüber der „Gadjé“ (nicht-Rom*nja/Sinti*zze) geschuldet, von denen Antirromatismus/Antisintiismus ausgeht (Fernandez 2020), sodass sich einige Personen nicht ärztlich versorgen lassen. Dadurch entstehen (sekundäre) gesundheitliche Folgeschäden, sowohl körperliche als auch psychische bei Überlebenden sowie Nachfolgenerationen. Nicht selten evoziert dies Ängste bei den nachfolgenden Generationen, die transgenerationellen Folgen ausgesetzt sind. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 166; 167;168)

Das gegenwärtige Leben von Rom*nja/Sinti*zze ist geprägt von der NS-Zeit und ihren Erfahrungen nach 1945. Das Erleben diskriminierender Praxen, die permanente Angst vor Abschiebung und dem damit verbundenen Verlust der Lebensgrundlagen und sozialen Beziehungen haben gesundheitliche Auswirkungen im negativen Sinne, fördern Stresserkrankungen und machen medikamentöse Behandlungen bis zum Aufenthalt in psychiatrischen Institutionen notwendig. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 167 f.) Medizinisches Personal wird in der Studie als unfreundlich beschrieben, als Patient*innen werden sie oft nicht ernst genommen, sondern „abgestempelt“, und schließlich wird auch davon erzählt, dass ihnen ärztliche Behandlung verweigert wird. Fehlende Informationen zu Krankheiten und den möglichen diagnostisch-therapeutischen Maßnahmen gewährleisten keine gute Behandlung. (BT-Drucksache 19/30310 2021: 168)

Auch bei der Aufnahme in eine gesetzliche Krankenkasse stoßen Rom*nja/Sinti*zze auf Hindernisse: Anträge werden nicht selten abgelehnt oder sehr langsam bearbeitet, woraus eine Gefährdung für die Antragsteller*innen folgt. (Amaro Foro e.V. 2017: 37) Ein Beispiel soll diskriminierende Praxen im Bereich der Krankenkasse veranschaulichen: „Unrechtmäßige Ablehnung der Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Ein Mann rumänischer Herkunft arbeitet seit März 2017 in einem Mini-Job (460 Euro). Sein Arbeitgeber hat ver-